

Vorblatt zum Sammelunterschriftenbogen (Volksbegehrungen)¹

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehrungen und Volksentscheid

Die Stimmberchtigten, die auf der/den nachgehefteten Unterschriftenbogen/-bögen² unterzeichnet haben, unterstützen ein Volksbegehrungen
(bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 2a):

.....

Das Volksbegehrung ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes (*Überschrift, Vorschriften, Begründung, Kosten* gemäß Anlage 2a):

.....

.....

.....

.....

.....

Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

.....

Stellvertretende Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

.....

¹ Ein Volksbegehrung kommt rechtswirksam zustande, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberchtigten unterzeichnet ist (Artikel 68 der Landesverfassung NRW).

² Unzutreffendes bitte streichen.